

RECHTSANWALT
DR. GERHARD BRANDL
9020 Klagenfurt, Kardinalschütt 7
Telefon: (0463) 55 5 77, Fax: (0463) 50 21 91
e-mail: dr.brandl@utanet.at
neue Emailadresse: rechtsanwalt@kanzlei-brandl.at

per WEB-ERV

Landesgericht Klagenfurt

Dobernigstraße 2

9020 Klagenfurt am Wörthersee

21Cg 164/12w

KLAGENDE PARTEIEN:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

beide vertreten durch:

Dr. Erich Holzinger, Rechtsanwalt,
Rathausplatz 3, 8940 Lizen

BEKLAGTE PARTEI:

Insolvenzverwaltungsges.m.b.H.
als MV im Konkurs AvW Gruppe AG
Kardinalschütt 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch:

RECHTSANWALT
Dr. Gerhard BRANDL
Kardinalschütt 7, Tel. 55 5 77
9020 Klagenfurt
Konto: BAWA 0981-39959/00

wegen:

€ 497.800,00 s.A.

I. VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

II. URKUNDENVORLAGE

einfach

Direktzustellung gem. § 112 ZPO

Vollmacht gemäß § 30 (2) ZPO erteilt

I.

In außen bezeichneter Rechtssache erstattet die beklagte Partei durch ihren ausgewiesenen Vertreter, Herrn Dr. Gerhard Brandl, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, binnen offener Frist nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ

und führt aus wie folgt:

1. Zum vorbereitenden Schriftsatz der klagenden Partei:

Vorab festgehalten sei, dass das Vorbringen der beklagten Partei in der Klagebeantwortung vom 22.01.2013 vollinhaltlich aufrecht gehalten wird.

1.1. Zu 2. Klagslegitimation:

Aufgrund der nunmehr von den klagenden Parteien vorgelegten Zurückziehung der Forderungsanmeldung ON 588 durch die Huainigg Dellacher & Partner Rechtsanwälte OG sowie der Zustimmungserklärung der BAWAG PSK Bank vom 20.02.2013 zieht die beklagte Partei den Einwand der mangelnden Sachlegitimation zurück.

Zu 3. Insolvenzrechtliche Qualifikation:

Vorausgeschickt sei an dieser Stelle, dass Genussrechte im Gesetz weder definiert sind noch deren nähere rechtliche Gestaltung geregelt wird. Aufgrund dessen besteht jedoch für die konkrete Ausgestaltung von Genussrechten ein weiter Spielraum und ist auch die Frage der gesellschaftsrechtlichen Einordnung von Genussrechten untrennbar mit deren konkreter Ausgestaltung verbunden (Frotz/Spitznagel Gesellschaftsrechtliche Grenzen der Ausgestaltung von Genussrechten, ZUS 2011,32, 103).

Zu 3.1. Fremdkapital:

Wie bereits in der Klagebeantwortung der beklagten Partei ausgeführt, ist laut herrschender Rechtsprechung des VwGH für den Ausweis einer schuldrechtlich begründeten Kapitalüberlassung als bilanzielles Eigenkapital maßgeblich, dass die Summe der Eigenkapitalkriterien die des Fremdkapitals in Qualität und Quantität überwiegt (VwGH 92/16/0025; 98/14/0131; 2005/14/0018).

Auf Basis der vertraglichen Ausgestaltung der verfahrensgegenständlichen Genussrechte sind diese entsprechend der getroffenen vertraglichen Abreden nach Auffassung der beklagten Partei als Eigenkapital zu qualifizieren.

Die von den klagenden Parteien diesbezüglich ins Treffen geführte Entscheidung kann keineswegs als Grundsatzentscheidung für die, in diesem Verfahren zu lösenden Rechtsfragen herangezogen werden. Dies zumal der angeführten Entscheidung des VwGH ein gänzlich anderer Sachverhalt bzw. eine gänzlich anderer vertragliche Ausgestaltung der Genussrechte zu Grunde liegt.

Zu 3.2. AvW- Musterentscheidungen:

Hinsichtlich der von den beklagten Parteien angeführten Entscheidungen des LG Klagenfurt zu 31 Cg 34/12b sie des OLG Graz zu 2 R 176/12p ein Urteil des OGH zur insolvenzrechtlichen Qualifikation verfahrensgegenständlicher Genussscheine noch ausständig ist und sohin diese Entscheidungen nicht als Grundsatzentscheidungen in diesem Verfahren heranzuziehen sind.

Zu 4. Höhe der Forderung der klagenden Partei:

Wie bereits ausführlich in der Klagebeantwortung dargelegt, kann der im Oktober 2008 veröffentlichte Kurswert als reines Phantasieprodukt des Dr. Auer Welsbach jedenfalls nicht als taugliche Bemessungsgrundlage eines Erfüllungsbegehrens darstellen.

Diesbezüglich wird insbesondere auf vom Sachverständigen Dr. Kleiner zu 13 St 173/08x der StA Klagenfurt erstattete Gutachten verwiesen. Dass die klagenden Parteien auf Basis dieses durch Kursmanipulationen und Täuschungshandlungen erwirkten Kurswertes einen vertraglichen Anspruch geltend machen wollen ist keinesfalls nachvollziehbar und vermögen auch die umfangreichen Ausführungen der beklagten Parteien in Punkt 4. des vorbereitenden Schriftsatzes daran nichts zu ändern.

Der tatsächliche aktuelle Kurswert im Zeitpunkt Oktober 2008 war keinesfalls € 3.275,00 und lässt sich auch mit den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt nicht plausibilisieren.

II.

URKUNDENVORLAGE

Nachstehende Urkunden werden vorgelegt:

- Blg. ./1** Genusscheinbedingungen,
- Blg. ./2** Auszug GA SV Dr. Kleiner zu 13 St 173/08x der
StA Klagenfurt S.351-361;

Mag.MaS./tu
Klagenfurt, am 2013-05-03

Insolvenzverwaltungsges.m.b.H.
als MV im Konkurs AvW Gruppe AG